

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1975 (GVBl. S. 413), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) i.d.F. vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) FESTSETZUNGEN

1.) Geltungsbereich:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2.) Art der baulichen Nutzung:

WA = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

3.) Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Größe der Grundfläche und die Geschoßzahl

- II, III
 - Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Geschoßzahl

4.) Bauweise:

- a
 - Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 S. 2 BauNVO)
 - Besondere Bauweise, Hausgruppen mit mehr als 50 m Länge zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- b

5.) Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Grundflächen) sind durch Baugrenzen festgesetzt.

- festzusetzende Baugrenze
- Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind nicht zulässig.

6.) Verkehrsflächen:

- festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche einschl. der Fußwege
- Maßgabe in Metern (Breite der öffentl. Verkehrsfläche bzw. Abstände zu öffentl. Verkehrsflächen).

z.B. + 12 +

7.) Flächen für Versorgungsanlagen

- T = Fläche für Trafostation

8.) Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig

Ga

- = Fläche für Garagen
Eine Nutzung dieser Fläche für Stellplätze ist zulässig

St

- = Fläche für Stellplätze
Eine Nutzung dieser Fläche für Garagen ist unzulässig

9.) Baugestaltung

Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

pfg

- einzuhaltende Firstrichtung

- Flächen mit Pflanzgebot.
Die Flächen mit Pflanzgebot sind mit einheimischen Laub- und Nadelbäumen bzw. Buschgruppen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Die Gesamtbreite der Schutzpflanzung darf 10,00 m nicht unterschreiten.

10.) Höhenlage der Gebäude

EG. FOK

- = Höhenlage der Erdgeschoß-Fußbodenoberkante bezogen auf NN.
Das Gelände ist bis 0,90 m unter EG - FOK aufzufüllen.

11.) Fläche für Aufschüttungen

Entlang der B 23 wird ein Lärmschutzwall aufgeschüttet.

Neigung straßenseitig 1 : 1,3, grundstückseitig 1 : 1,5.

Die max. Höhe des Walles ist mit einer Höhenzahl, bezogen auf NN, angegeben.

B) HINWEISE

1.)

2.)

3.) 3302

4.)

5.)

6.) Ki. Spi.

7.)

bestehende Grundstücksgrenze

Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen

Flurstücknummern

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

unverbindlicher Hinweis für die Anordnung des Kinderspielplatzes.

Die Gebäude sind nach VDI 2719 mit Schallschutzfenstern der Klasse II auszuführen. Schlaf- und Ruheräume müssen ausreichend belüftet sein.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 20 Abs. 6 BBauG vom 18.5.1976 a. bis 21.11.1976 im Rathaus, Zimmer 72, öffentlich ausgestellt. 4.12.1976-15.12.1976

Garmisch-Partenkirchen,

20. 1. 77

(Schumpp)
1. Bürgermeister

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschuß des Marktgerichtes vom 3.12.1976 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen,

20. 1. 78

(Schumpp)
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 18.5.1976 Nr. 1221-6102 GAP 7-12 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen,

1. VI. 78

(Schumpp)
1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 18. Nov. 1977 ortsüblich bekanntgemacht und der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermann's Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 Satz 3 BBauG mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen,

20. 1. 79

(Schumpp)
1. Bürgermeister

Weitere Hinweise:

8.) Das Baugebiet ist durch zentrale Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zu erschließen. Zwischenlösungen zur Abwasserbeseitigung sind nicht zugelassen.

9.) Vor Baugenehmigung muß rechtlich sichergestellt sein, daß die jeweiligen Grundstückseigentümer sowohl den Markt Garmisch-Partenkirchen als auch den Freistaat Bayern nicht für Schäden, die die Loisach bei Hochwasser trotz der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim geforderten Sicherungsmaßnahmen verursachen könnte, haftbar machen können.

